

„Schwarze Winkel“

Unterrichtsimpulse zur Szenischen Lesung der Hamburgischen Bürgerschaft



Erster Schritt

D1 Worum geht es?

- 1 Im Zusammenhang mit den „Schwarzen Winkeln“ wird von Menschen berichtet, die aufgrund von Diebstählen, Einbrüchen und anderen Straftaten vor Gericht angeklagt wurden. Dort wurden sie in vielen Fällen der unmenschlichen Ideologie (=Weltanschauung) des Nationalsozialismus unterworfen: Sie galten als „Volksschädlinge“ oder „Asoziale“. So wurden sie mit allergrößter Härte bestraft
- 10 – unabhängig von den tatsächlichen Vergehen und ihrem Schicksal. Besonders nach Kriegsbeginn 1939 hatten die Nationalsozialisten den Druck mit neuen Verordnungen verschärft. Dazu gehörte die regelmäßige
- 15 Verhängung der Todesstrafe auch für kleinere Vergehen, wie beispielsweise für den Diebstahl von Gegenständen aus durch den Krieg zerstörten Gebäuden.

- 20 **Welche Schicksale und welche Lebensgeschichten stehen hinter den Texten der Lesung? Was hatten die Menschen getan? Wie lautete die Anklage? Wie wurde ihr Verhalten beurteilt? Was waren die Strafen? Warum kam es nach dem Ende der Diktatur nicht zu einer gründlichen Aufarbeitung und einem Widerrufen der Verurteilungen?**

- 30 Mit diesen und anderen, von euch selbst gestellten Fragen sollt ihr euch mithilfe der Szenischen Lesung der Hamburgischen Bürgerschaft beschäftigen. Für die dargestellten Fälle wurden Akten des Staatsarchivs Hamburg sowie zeitgenössische Zeitungsartikel der Jahre 1933 bis 1944 verwendet. Die gesamte Lesung besteht aus Originalzitate.

IMPULSE



Schaut euch die vier Abbildungen Q1 bis Q4 an. Schreibt kurz auf,

- um was für eine Form von Quelle, d. h. Überrest aus der Vergangenheit, es sich handelt,
- was zu erkennen, zu lesen ist, (Hinweis: Nicht alles wiedergeben! Nur einen Eindruck vermitteln.)
- welche Gedanken und Gefühle ihr beim Betrachten der Quellen hattet,
- welche Fragen für euch wichtig sind (auch Verständnisfragen).

Stellt eure Ergebnisse der Lerngruppe vor.

Q2 Anklageschrift Carlo H.

Q1 Foto Gustav S.



- 7 -

von dem sie viele Monate lang leben müssen, zu stehlen. Der Diebstahl des Geflügels erscheint nicht minder schwerwiegend. Die Taten des Beschuldigten H. [REDACTED] erscheinen besonders verwerflich, so daß nach gesundem Volksempfinden eine Überschreitung des regelmäßigen Strafraumens erforderlich ist. Der Beschuldigte, der seinem Vorleben und seinen Taten nach ein typischer Volksschädling ist, hat sich eines Verbrechens nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge schuldig gemacht. Schon auf Grund dieses Verbrechens würde der Antrag auf Todesstrafe gerechtfertigt sein.

Es kommt aber noch hinzu, daß es sich bei der Person des Beschuldigten H. [REDACTED], der wiederholt rückfälliger Dieb ist, um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt, bei dem der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne verlangt, daß er endgültig aus der Volksgemeinschaft ausgespart wird. Der Antrag auf Todesstrafe wird demgemäß auch gemäß § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.9.1941 gestellt worden.

A n t r a g :

Es wird beantragt, die Hauptverhandlung vor dem Hanseatischen Sondergericht in Hamburg anzuordnen, und die Fortdauer der Untersuchungshaft des H. [REDACTED] zu beschließen.

Im Auftrago:
gez. Meyer-Margroth
begl.:

Justizinspektor.

Q3 Gutachten Elisabeth D.

der Strafanstalten in
Hamburg-Fuhlsbüttel.

H a m b u r g , d e m 26. November 1940.

A e r z t l i c h e s G u t a c h t e n .

Die Arbeiterin Elisabeth D. [REDACTED], geb. am 8.7.1913 in Wilhelmsburg, z.Zt. im Frauengefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel, ist eine schwachsinnige, haltlose, unzuverlässige, arbeitsscheue, in ihrem ganzen Verhalten primitive Person. Sie ist bereits wegen Unterschlagung und wegen Diebstahl je einmal vorbestraft und verbüßt z.Zt. eine Gefängnisstrafe von 4 Monat wegen eines erneuten Diebstahls. Ohne Lust zu einer geregelten Tätigkeit verlässt sie ihre Arbeitsstellen bald und verdient ihren Unterhalt durch Gewerbsunzucht. Sie hat sich dabei mit einer Geschlechtskrankheit infiziert. Die D. ist ohne Einsicht und hat auch nicht den geringsten Willen ihren Lebenswandel zu ändern. Wegen des bestehenden Schwachsinn ist am 17.5.40 vom Erbsundheitsgericht die Unfruchtbarmachung angeordnet worden. Es ist beabsichtigt, die Operation noch während der bestehenden Strafverbüßung vorzunehmen. Bei der D. [REDACTED] besteht eine Geistesschwäche, die es der D. unmöglich macht, ihre Angelegenheiten in sinnvoller Weise selbst wahrzunehmen. Die Voraussetzungen des § 6 BGB, Abs. 1 liegen bei der D. [REDACTED] vor.

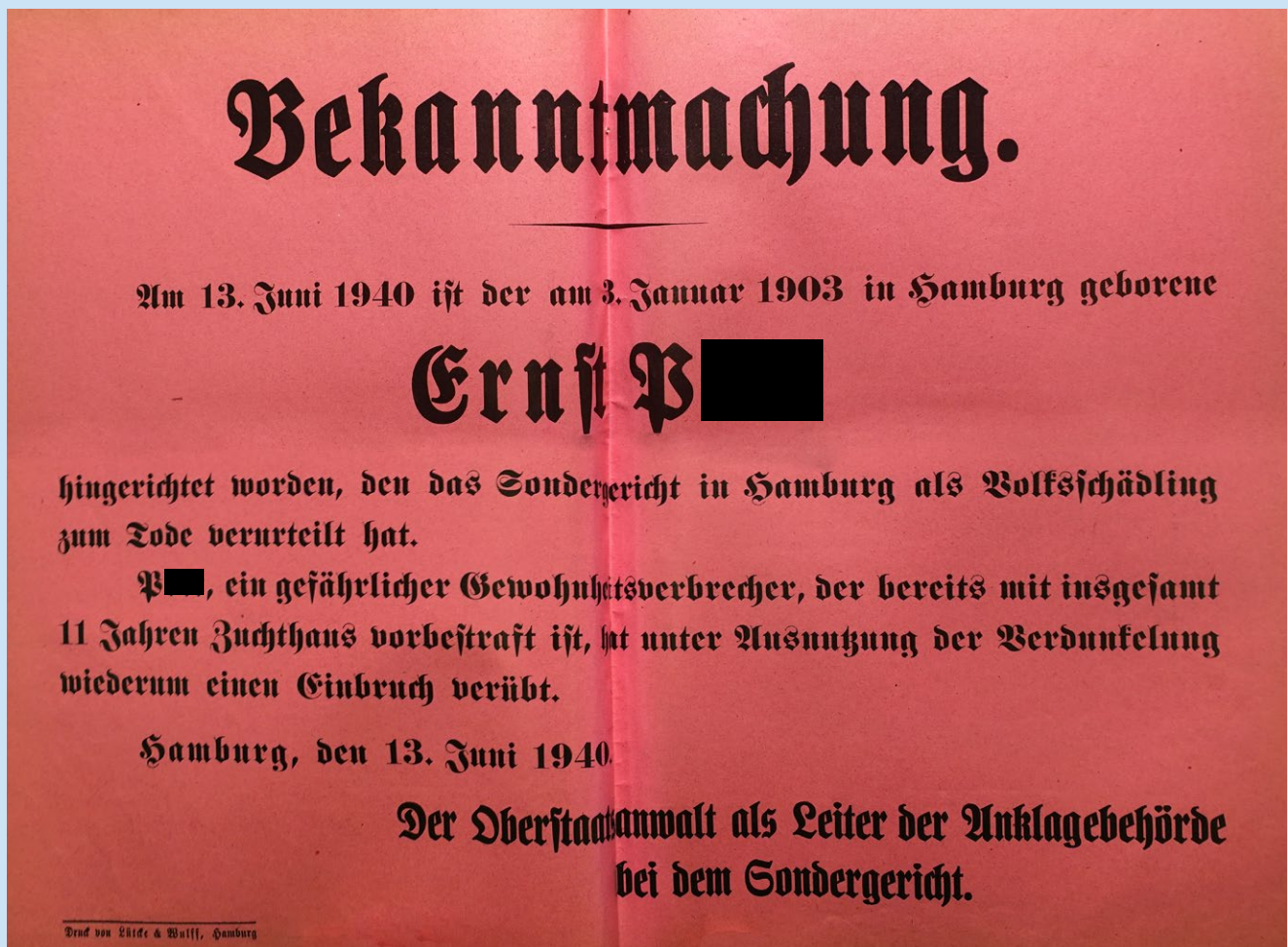
*1) Kopie
2) Herrn Prof. Dr. K.
3) Herrn Prof. Dr. K.
4) Herrn Prof. Dr. K.*

27. Nov. 1940

Regierungsmedizinalrat

Abbildungen auf dieser und der nächsten Seite: Archiv Gedenkstätte Neuengamme (Q1), Staatsarchiv Hamburg (Q2, Q3, Q4)

Q4 Hinrichtung von Ernst P.



(WEITERFÜHRENDE) IMPULSE ZU DEN ABBILDUNGEN

Hinweis: Nutzt die Begriffe in den Erklärkästen.

Q1: Formuliert euren Eindruck über den Menschen Gustav S., wie dieser sich nach der Fotografie ergibt. Vergleicht nun euren Eindruck mit den in der Szenischen Lesung vorgelesenen Auszügen.

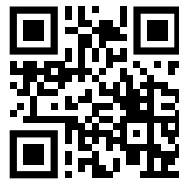
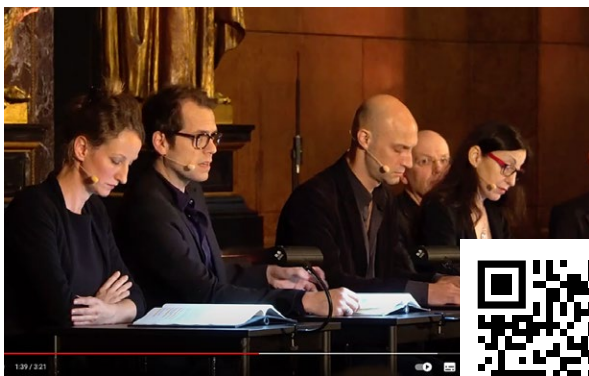
Q2: In der Anklageschrift gegen Carlo H. wird auf § 4 der Volksschädlingsverordnung verwiesen. Findet heraus, wie dieser Paragraph hier als Begründung verwendet wird, und beurteilt die Begründung für die Strafforderung.

Q3: Arbeitet heraus, was Elisabeth D. genau vorgeworfen wird und wie die Zwangssterilisation begründet wird. Zeigt, wie sich hier die NS-Ideologie wiederfindet. Bewertet das Vorgehen des Staates.

Q4: Das Plakat wurde mit der Absicht gedruckt, an möglichst vielen Stellen öffentlich ausgehängt zu werden. Erklärt, wie Ernst P. hier als Mensch herabgewürdigt und außerhalb der Gemeinschaft gestellt wird und wie die Menschen, die es lesen, beeinflusst werden sollen.

Zweiter Schritt („Szenische Lesung“)

- 1 Schaut euch die Szenische Lesung an, übertragt dazu die Tabelle unten auf ein Blatt Papier und füllt diese aus. Dazu könntet ihr den hier abgedruckten
- 5 QR-Code verwenden oder auf der Internetseite www.hamburgwaehlt.de mit den Stichworten *Szenische Lesung* suchen.



Die Tabelle bitte auf ein großes Blatt oder in ein Heft übertragen!

IMPULSE

 **Zeichne die Tabelle auf ein großes Blatt. Fülle nun beim Anschauen der Szenischen Lesung die Spalten der abgedruckten Tabelle aus. Markiere alle Begriffe farbig, die nationalsozialistisch und/oder abwertend sein könnten.**



Nach dem Anschauen:

- Nutzt nun die Erklärkästen (Symbol), um die verwendete Sprache zu verstehen und zu bewerten.
- Sprecht mit euren Sitzpartner:innen oder in eurer Gruppe über das Gehörte. Was habt ihr empfunden? Gibt es ein Schicksal, das euch besonders nahegeht?
- Notiert nun alle Fragen, die sich ergeben haben.
- Stellt eure Ergebnisse in der Lerngruppe vor.

Angeklagte und verurteilte Person	Angeklagt wegen ... / Verurteilung zu ... / Bestrafung oder weiteres Schicksal ...	Fragen und Anmerkungen
Elisabeth D., Arbeiterin, 27 Jahre alt		
Carlo H., Kohlenarbeiter, 31 Jahre alt		
Ernst P., Arbeiter, 37 Jahre alt		
Gustav S., 31 Jahre alt		

KURZ ERKLÄRT: BEGRIFFE AUS DER SZENISCHEN LESUNG

**In den 1930er- und 1940er-Jahren
allgemein übliche Begriffe****● Fürsorgeerziehung**

Der Begriff wurde auch als „Jugendfürsorge“ verwendet und bedeutet Hilfen zur Erziehung für Jugendliche durch den Staat bzw. durch Sozialämter oder Jugendämter. Dabei schließen Hilfen zur Erziehung auch Maßnahmen wie die Unterbringung in Heimen und andere Zwänge ein.

**● Unfruchtbarmachung /
Zwangssterilisation**

Innerhalb der Medizin gab es ab dem 19. Jahrhundert Diskussionen über die Verhinderung von Nachwuchs von schwerbehinderten Menschen. In der NS-Diktatur wurden diese Ideen nun nicht nur verwirklicht, sondern auch verschärft. In dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 wurde für eine ganze Reihe von Erkrankungen festgelegt (u. a. psychische Erkrankungen, körperliche Fehlbildungen, erbliche Blind- und Taubheit, aber auch schwerer Alkoholismus), dass entsprechende Operationen durch Gerichte gegen den Willen der Betroffenen angeordnet werden durften. Bis 1945 wurden zwischen 200.000 und 300.000 Zwangssterilisationen durchgeführt.

● Schwachsinn

Eine heute nicht mehr verwendete Bezeichnung für schwere Geisteserkrankungen.

● Zuchthaus

Etwa ab dem 17. Jahrhundert wurden Gefängnisse mit extrem harten Haftbedingungen (wie den Zwang zu schwerer körperlicher Arbeit) als „Zuchthäuser“ bezeichnet. Die Häftlinge waren in der Regel wegen schwerer Verbrechen verurteilt worden. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Bezeichnung „Zuchthaus“ 1969 abgeschafft und damit auch die extrem harten Haftbedingungen.

● Sondergericht

Ein Sondergericht ist ein Gericht mit speziellen und besonderen Aufgaben. Während der NS-Diktatur dienten Sondergerichte insbesondere zur Aburteilung politischer Gegner oder zur Durchsetzung der NS-Ideologie. Sie verhängten in der Regel besonders schwere Strafen (häufig die Todesstrafe).

● Gewerbsmäßige Unzucht

Ein heute nicht mehr verwendeter Begriff für Prostitution (Sexarbeit).

Besondere nationalsozialistische Propagandabegriffe

● Gewohnheitsverbrecher

Die Verordnung gegen Volksschädlinge (VVO) wurde vier Tage nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges erlassen. Mögliche Verstöße und Taten wurden absichtlich sehr weit und ungenau gefasst, das galt auch für die möglichen Strafen. So konnte für sehr kleine Verstöße bereits die Todesstrafe verhängt werden:

*„§ 4 Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung
Wer vorsätzlich [d. h. mit Absicht] unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“ (VVO vom 6.9.1938)*

Die Gerichte wurden so zu Vollstreckern nationalsozialistischen Denkens im Sinne der Volksgemeinschaft und ihrer Bewahrer. Die Verordnung selbst wurde 1946 für ungültig erklärt, sämtliche Urteile auf Grundlage der VVO sind endgültig erst 1998 wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit aufgehoben worden.

● Schwarze Winkel

Die Häftlinge in den Konzentrationslagern wurden ab 1936 mit Dreiecken in unterschiedlichen Farben und Formen gekennzeichnet. Diese wurden „Winkel“ genannt. „Schwarze Winkel“ standen für „Asoziale“.

● Gesundes Volksempfinden

Dieser nationalsozialistische Propagandabegriff findet sich unter anderem in § 4 der Volksschädlingsverordnung (oben abgedruckt). Was „gesund“ im Einzelfall bedeutet, wird an keiner Stelle genauer beschrieben. Was zum „Empfinden des Volkes“ gehört und was nicht, wird auch nicht beschrieben. Damit ermöglicht diese Wortschöpfung eine willkürliche Auslegung für die Verurteilung des Verhaltens Einzelner.

● Asozial / asoziale Neigungen / asoziales Verhalten

„Sozial“ bedeutet „gemeinschaftlich“, ein soziales Verhalten ist damit ein gemeinschaftliches Verhalten. Der eigentliche Gegenbegriff ist „unsozial“, häufiger wird jedoch „asozial“ im Sinne von „antisozial“, d. h. gemeinschaftsschädigend, verwendet. „Asozial“ wurde (und wird bis heute) überwiegend mündlich und abwertend, d. h. im Sinne eines Schimpfwortes, verwendet. Die Nationalsozialisten übernahmen den Begriff und verschärften ihn, indem er z. B. in Zeitungen und im Rundfunk gebraucht wurde oder bei Verurteilungen und in Konzentrationslagern verwendet wurde („Schwarze Winkel“). Für die Nationalsozialisten zählte zu den „Asozialen“, z. B. wer als „gewohnheitskriminell“, „arbeitscheu“, moralisch und nach dem Verhalten als unangepasst galt: Bettler, Vagabunden, Gauner, Querulanten, Zuhälter, Prostituierte, „Zigeuner“, auch Menschen mit psychischen Erkrankungen.

● Reinigung des Volkskörpers von asozialen Elementen

Das ist eine typische Begriffsbildung im Sinne der nationalsozialistischen Volksgemeinschaftspropaganda: Mit „Reinigung“ und „Volkskörper“ sind positive Wortbedeutungen verbunden, mit den „asozialen Elementen“ sind abwertende, negative Gegner benannt, die zudem auch nicht als menschliche Wesen bezeichnet werden, sondern als „Elemente“.

● Volksschädling / Volksschädlingsverordnung

Ein „Schädling“ ist ein negatives Wort: Es bezeichnet z. B. Insekten, die fernzuhalten oder sogar zu vernichten sind. Das Wort „Volksschädling“ überträgt nun diese negative Deutung auf Teile des Volkes, konkrete Menschen, die aber ihr Menschsein verlieren und zu „Schädlingen“ werden.

1679

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1939	Nr. 168
Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 39	Verordnung gegen Volksschädlinge.....	1679

Verordnung gegen Volksschädlinge.
Vom 5. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Plünderung im frei gemachten Gebiet

(1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.

§ 2

Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Gemeingefährliche Verbrechen

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

§ 5

Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

§ 6

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Vorsigende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbeauftragte für die Reichsverwaltung
Fric

Erste Seite der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5.9.1939. Bildquelle: Wikimedia Commons.

Dritter Schritt (Vertiefung): Zur Ideologie (Weltanschauung) der Nationalsozialisten

D2 Sprache und Propaganda:

- 1 Das Wort Propaganda beruht ursprünglich auf dem lateinischen „propagare“ (verbreiten, ausdehnen). Seit 400 Jahren steht Propaganda für das Ziel, politische Meinungen und
- 5 öffentliche Sichtweisen zielgerichtet zu formen und Menschen in eine festgelegte Richtung hin zu steuern. Die Nationalsozialisten nutzten neu erfundene Massenmedien für ihre Propaganda, auch die Technikbegeisterung vieler junger Menschen. Vor allen Dingen
- 10 prägten sie Begriffe und ordneten an, dass z. B. in Radioberichten nur noch diese Begriffe verwendet werden sollten. So wurde der neue Begriff der „Volksgemeinschaft“ mit positiven Begriffen wie Gemein-
- 15 schaft, Kameradschaft, Heimat und Nation in Verbindung gebracht; Gruppen, die ausgeschlossen werden sollten, dagegen mit abwertenden Begriffen wie „Volksschädling“,
- 20 „Sozialschmarotzer“ usw. Viele durch die nationalsozialistische Propaganda geprägten Wörter haben sich auch nach dem Ende der Diktatur im allgemeinen Sprachgebrauch gehalten, wie „Eintopf“
- 25 oder „entrümpeln“.

D3 Was war die „Volksgemeinschaft“?

- 1 Die „Volksgemeinschaft“ war ein Kernbaustein der Gedankenwelt der Nationalsozialisten. Wer dazu gehörte und wer nicht, entschieden die Nationalsozialisten. Menschen wurden
- 5 z. B. aufgrund ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer Sexualität oder ihrer politischen Einstellung ausgeschlossen. In der Volksgemeinschaft sollten soziale Unterschiede aufgehoben oder zumindest
- 10 abgeschwächt werden: Alle Zugehörigen waren „Volksgenossen“, äußere Unterscheidungsmerkmale und Individualitäten waren verpönt. Gemeinsam sollten die Menschen für die Gemeinschaft eintreten.
- 15 So wurden die Schülermützen, mit denen sich Schüler:innen von Gymnasien von denen der Volksschulen äußerlich abhoben, verboten. Organisationen einzelner Gruppen, z. B. alle Einzelgewerkschaften, wurden aufgelöst
- 20 und in nationalsozialistische Einheitsorganisationen wie den NS-Lehrerbund überführt. Einkommen und Vermögen unterschieden sich weiterhin, die Bildung der Menschen blieb unterschiedlich und nicht zuletzt gab
- 25 es die wenigen, die die Anweisungen gaben, und die vielen, die sie ausführten.

D4 Ein Poster und ein Foto



Plakat „Die NSDAP sichert die Volksgemeinschaft / Volksgenossen braucht Ihr Rat und Hilfe so wendet Euch an die Ortsgruppe“
Quelle: Bundesarchiv, Illustrator René Ahrlé, ca. 1933/1939



Fotografie aus Altenburg (Thüringen) aus dem Jahr 1941.
(Zur Verfügung gestellt vom Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Altenburg.)

IMPULSE



oder

- Beschreibt das linke Poster ganz genau und erklärt mithilfe des Abgebildeten, was die Betrachtenden unter der „Volksgemeinschaft“ verstehen sollten.
- Überlegt, mit welcher Absicht die Frau auf der Fotografie gezwungen wurde, sich mit dem Plakat öffentlich zu zeigen.
- Plakat und Foto wurden von der NSDAP beauftragt und veröffentlicht: Erklärt, inwiefern beide Abbildungen zusammengehören und damit „zwei Seiten einer Medaille“ darstellen.

Zum Nachdenken und Diskutieren:

Überlegt, ob es auch heute noch eine politisch gesteuerte Sprachnutzung mit der Verwendung bestimmter Begriffe gibt, die gezielt auf einen „Einschluss“ und einen „Ausschluss“ bestimmter gesellschaftlicher Gruppen zielen.

BEGRIFFLICHKEITEN

● NSDAP

Nationalsozialistische
Deutsche Arbeiterpartei

● Genosse

Vertrauliche Anrede, im Sinne eines „Kameraden“, immer mit dem „Du“ verbunden

● Ortsgruppe

Im eigenen Lebensumfeld („Ort“) zu findende Kontaktpersonen (u. a. Mitglieder) der NSDAP